

CPC	Code de procédure civile.
CPF	Code pénal fédéral.
CPP	Code de procédure pénale.
CPM	Code pénal militaire.
JAD	Loi fédérale sur la juridiction administrative et disciplinaire.
LA	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF	Loi fédérale.
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ	Organisation judiciaire fédérale.
ORI	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF	Procédure civile fédérale.
PPF	Procédure pénale fédérale.
ROLF	Recueil officiel des lois fédérales.

C. Abbreviazioni italiane.

CC	Codice civile svizzero.
CF	Costituzione federale.
CO	Codice delle obbligazioni.
Cpc	Codice di procedura civile.
Cpp	Codice di procedura penale.
DCC	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
GAD	Legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (dell'11 giugno 1928).
LCA	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF	Legge federale.
LTM	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Januar 1940 i. S. Mühlethaler gegen Roth.

Ehescheidung, Unterhaltsanspruch nach Art. 152 ZGB:
Bedürftigkeit eines erwerbsunfähigen Ehegatten, dessen Vermögen nicht ausreicht, um den Notbedarf auf seine vermutliche Lebenszeit hinaus zu decken;
— insbesondere wegen unabwendbarer Familienlasten (Verpflegung von Kindern aus erster Ehe, soweit dazu nach Massgabe seiner Vermögensverhältnisse eine das Existenzminimum beeinträchtigende Verpflichtung besteht).

Divorce, droit à des aliments selon l'art. 152 CC:
Se trouve dans le dénuement, le conjoint auquel sa fortune ne permet pas de couvrir ses besoins essentiels pour la durée probable de sa survie;
— en particulier lorsqu'il a des charges de famille auxquelles il ne peut se soustraire (entretien des enfants d'un premier lit, dans la mesure où, vu sa situation de fortune, cet entretien l'obligerait à renoncer partiellement au minimum qui lui est indispensable pour subsister).

Divorzio, diritto ad una pensione alimentare secondo l'art. 152 CC.
Il coniuge, che col suo patrimonio non può far fronte ai suoi bisogni essenziali durante la sua vita probabile, si trova nell'indigenza,
specialmente se ha degli oneri di famiglia, ai quali non può sottrarsi (mantenimento dei figli nati dal primo matrimonio, nella misura in cui, data la sua situazione patrimoniale, il coniuge fosse obbligato, per provvedere a questo mantenimento, a rinunciare parzialmente al minimo che gli è indispensabile per vivere).

Das Zivilgericht Basel-Stadt hat am 28. Juni 1939 die kinderlos gebliebene Ehe der Parteien wegen tiefer Zerrüttung, ohne wesentliches Verschulden des einen oder andern Teils, geschieden und den Beklagten zur Leistung einer monatlichen Unterhaltsrente an die Klägerin im Betrage von je Fr. 90.— verpflichtet. Das vom Beklagten mit dem Begehren um Befreiung von dieser Unterhaltspflicht angerufene Appellationsgericht hat das erstinstanzliche Urteil am 24. Oktober 1939 bestätigt. Mit der vorliegenden Berufung beantragt der Beklagte neuerdings die

Ablehnung der Unterhaltspflicht, eventuell angemessene Herabsetzung der zu leistenden Rente.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Da der Beklagte nicht als schuldiger Ehegatte im Sinne von Art. 151 ZGB erscheint, anderseits die subjektiven Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruches der Klägerin nach Art. 152 gegeben sind und auch die Leistungsfähigkeit des Beklagten in dem von der Vorinstanz angenommenen Umfange nicht zweifelhaft ist, bleibt nur noch über die Bedürftigkeit der Klägerin zu entscheiden. Sie hat ein eigenes Vermögen von Fr. 30,000.— (oder doch, was nicht abgeklärt wurde, mindestens Fr. 25,000.—), muss aber noch für zwei Kinder aus erster Ehe im Alter von 9 und 12 Jahren sorgen. Die Vorinstanz bejaht die Bedürftigkeit mit dem Hinweis auf die schwache Gesundheit der Klägerin, die ihr nicht gestatte, einen wesentlichen Arbeitsverdienst zu erzielen, und mit folgenden Ausführungen : « Der Zinsertrag dieses Vermögens reicht für den Unterhalt der Klägerin und ihrer beiden Kinder nicht aus, und nach Aufzehrung der Vermögenssubstanz gerät sie sofort in Not Würde die Klägerin aus ihrem Vermögen eine Kinderrente von monatlich Fr. 90.— pro Kind bis zum vollendeten 20. Altersjahr eines jeden erwerben, entsprechend den Kosten einer den gegebenen Verhältnissen angemessenen Erziehung und Ausbildung der Kinder, und aus dem Restkapital eine lebenslängliche Rente für sie selbst, so würde diese letztere knapp Fr. 65.— betragen (PICCARD, Tafeln 9 und 11). Daraus erhellt, dass die Klägerin trotz ihres Vermögens ohne einen Zuschuss des Beklagten nicht auskommt »

Demgegenüber bleibt zu beachten, dass der Beklagte nicht verpflichtet werden kann, für den Unterhalt der Kinder der Klägerin aus erster Ehe aufzukommen oder auch nur etwas daran beizutragen, weder unmittelbar durch Leistungen für den Bedarf dieser Stiefkinder, noch mittelbar durch Leistungen an die Klägerin, die diese

instand zu setzen hätten, den Kindern aus ihren eigenen Mitteln mehr zuzuwenden, als wozu sie sonst in der Lage wäre (vgl. BGE 61 II 297 betreffend die entsprechend eingeschränkte Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328/29 ZGB). Anderseits irrt der Beklagte, wenn er glaubt, die Vermögenslage der Klägerin sei so zu beurteilen, als ob deren Kinder gar nicht vorhanden wären. Liegt doch der Klägerin die unabwendbare Pflicht ob, ihre Mittel mit ihren Kindern zu teilen, so zwar, dass sie sich ebenso wie die Kinder einzuschränken hat, falls diese Mittel nicht zur Deckung des Notbedarfs der drei Personen ausreichen. Ergibt sich daraus eine Bedürftigkeit der Klägerin, so ist sie auch dem Beklagten gegenüber zu beachten ; denn soweit die Ansprüche der Kinder gegenüber der Klägerin reichen, steht dieser eben das eigene Vermögen nicht für sie selbst zur Verfügung. Nur darf nach dem Gesagten entgegen der Betrachtungsweise der Vorinstanz nicht davon ausgegangen werden, die Mittel der Klägerin stünden vorweg bis zur Erschöpfung den Kindern zur Verfügung, indem sich die Klägerin für das ihr selbst Fehlende ja an den Beklagten halten könne. Vielmehr ist als fehlend nur in Rechnung zu stellen, was die Klägerin bei verhältnismässiger Aufteilung ihrer Mittel zwischen ihr selbst und den Kindern zur Deckung ihres Notbedarfes entbehren muss. Wenn sie den Kindern mehr zuwendet, als wozu sie angesichts ihrer Vermögenslage verpflichtet wäre, darf dies nicht auf Kosten des Beklagten geschehen.

Bei dieser Betrachtungsweise erscheint es angemessen, den monatlichen Rentenbetrag, den der Beklagte zu leisten hat, auf Fr. 40.— zu bestimmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Unterhaltsanspruch der Klägerin etwa deshalb gänzlich abzulehnen, weil ihr Vermögen voraussichtlich auf eine Reihe von Jahren hinreichen würde. Der Unterhaltsanspruch nach Art. 152 ZGB ist grundsätzlich auf Lebenszeit gegeben. Bedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt daher vor, wenn der betreffende

Ehegatte, wie die Klägerin, in der Erwerbsfähigkeit dauernd stark eingeschränkt ist — sie wird angesichts ihrer schwachen Gesundheit kaum wesentlich mehr als den eigenen Haushalt besorgen können — und sein Vermögen nicht auf die zu erwartende Lebenszeit hinaus (und auch nicht auf die mutmassliche Lebenszeit des andern Ehegatten) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht. Es könnte daran gedacht werden, bei solchen Verhältnissen den Unterhaltsanspruch an eine aufschiebende Bedingung zu knüpfen; doch wäre dies wohl ein Ansporn, mit den eigenen Mitteln nicht hauszuhalten; und auch abgesehen davon soll wenn möglich vermieden werden, den Beklagten einer ungewissen zukünftigen Leistungspflicht auszusetzen. Die Klägerin hat also von der Scheidung hinweg Fr. 40.— im Monat zu beziehen und wird sich mit ihren übrigen Mitteln entsprechend einzurichten haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der vom Beklagten nach Art. 152 ZGB der Klägerin zu leistende monatliche Unterhaltsbeitrag auf Fr. 40.— festgesetzt.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Januar 1940
i. S. Strebel gegen Nietlisbach.

Die gemäss Art. 188 Abs. 2 ZGB belangte Ehefrau kann gegenüber den Gläubigern, denen sie mit dem empfangenen Vermögen haftet, ihre Frauengutsforderung, die durch den Vermögensübergang gedeckt werden sollte, entsprechend dem Range der Forderungen geltend machen. (Änderung der Rechtsprechung.) Art. 179 Abs. 3, 188 ZGB.

La femme mariée, actionnée en vertu de l'art. 188 al. 2 CC, peut opposer aux demandeurs, selon le rang légal des droits respectifs, la créance qu'elle avait contre son mari en raison de ses apports et qui devait être couverte par les transferts de biens opérés dans la séparation. (Changement de jurisprudence.) Art. 179 al. 3, 188 CC.

La moglie, convenuta in virtù dell'art. 188 ep. 2 CC, può opporre agli attori, secondo il grado legale dei rispettivi diritti, il credito che essa aveva verso suo marito a motivo dei suoi apporti e che doveva essere coperto mediante i beni trasferiti in sua proprietà. (Cambiamento di giurisprudenza.) Art. 179 ep. 3, 188 CC.

A. — Im Jahre 1926 starb die erste Frau des Burkard Strebel; die heutige Klägerin, geb. 1910, ist das einzige Kind aus dieser Ehe. Im folgenden Jahre heiratete Strebel in zweiter Ehe Marie Gugerli, die heutige Beklagte. Im Mai 1937, also im Alter von 27 Jahren, erhob die Tochter Klage gegen ihren Vater auf Herausgabe ihres Muttergutes. Mit Urteil vom 8. November 1937 erklärte das Bezirksgericht Muri Burkard Strebel pflichtig, der Tochter $\frac{3}{4}$ des Muttergutes = Fr. 9750.— nebst Zins zu 5% seit Klageanhebung herauszuzahlen; das Obergericht des Kantons Aargau bestätigte am 11. Februar 1938 dieses Urteil. Zwischen Klageanhebung und erstinstanzlichem Urteil, am 12. Juli 1937, schloss Strebel mit seiner zweiten Frau einen Ehevertrag ab, wonach die Eheleute mit Bezug auf das ganze Vermögen der beiden Parteien als Güterstand die Gütertrennung vereinbarten. Im Ehevertrag anerkennt Strebel, dass seine zweite Frau ihm als Frauengut einen Barbetrag von Fr. 13,000.— in die Ehe gebracht habe. Gemäss diesem Vertrag übergab Strebel seiner Ehefrau zur teilweisen Deckung der Frauengutsforderung zu Eigentum einen Kaufforderungstitel auf Fr. 8522.20, ferner den gesamten Bienenbestand mit Kasten und Zugehör im Werte von Fr. 1000.—, den gesamten Hausrat sowie Brennmaterialien u. a. im Werte von Fr. 1000.—. Dieser Ehevertrag erhielt am 23. Juli 1937 die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde und wurde im aargauischen Amtsblatt publiziert.

In der Folge betrieb die Klägerin ihren Vater für ihre Muttergutsforderung und erhielt auf dessen Rechtsvorschlag hin definitive Rechtsöffnung für Fr. 10,634.— nebst Zins und Kosten. Die Fortsetzung der Betreibung führte jedoch zur Ausstellung einer Pfändungsurkunde als Ver-